

Friedrich-Otto
Scharbau

Einheit in versöhnter Verschiedenheit

Die theologischen und juristischen
Implikationen der Leuenberger Konkordie
als Perspektiven evangelischer Ökumene¹

Zunächst möchte ich versuchen, das Thema dieses Referats dem Gesamthema der Tagung, „Die lutherischen Kirchen im zusammenwachsenden Europa“, zuzuordnen. Mit dem Europa-Aspekt dieses Themas ist die Leuenberger Konkordie (LK) aufs Engste verbunden, weil sie Kirchengemeinschaft zwischen lutherischen, reformierten und aus ihnen hervorgegangenen unierten Kirchen sowie einer Reihe weiterer Kirchen in Europa herstellt, die in einer dieser Traditionen stehen oder ihr nahe sind. Die aus der Leuenberger Konkordie erwachsene Gemeinschaft ist von Anfang an umfassender gewesen als die in der EG und später in der EU zusammenarbeitenden Länder und Staaten und hat darum durch ihre Existenz und auch ausdrücklich stets darauf aufmerksam gemacht, dass Europa größer und mehr ist als die Europäischen Gemeinschaften es nach dem gegenwärtigen Stand sind.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG) selbst kirchlich nur einen Teil Europas erfaßt, weil sie weder die anglikanischen Kirchen, noch die römisch-katholische Kirche noch gar die orthodoxen Kirchen einschließt.

Sie ist schließlich keine Konkurrenz zur Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), weil diese zwar eine Gemeinschaft von Kirchen ist, in der aber Kirchengemeinschaft nur zwischen solchen Kirchen besteht, die das außerhalb der KEK durch besondere Abkommen vereinbart haben, als da sind: Die Leuenberger Konkordie von 1973, die Porvoorer Gemeinsame Feststel-

¹ Dieses Referat hat der Verfasser am 24. 10. 2002 auf dem Liebfrauenberg bei der Tagung des MLB zum Thema „Die lutherischen Kirchen im zusammenwachsenden Europa“ gehalten.

lung von 1993, die Meißener Erklärung von 1988 und die Erklärung von Reuilly von 1999; dazu kommen eine Reihe bilateraler Abkommen zwischen einzelnen Kirchen.

Die Leuenberger Konkordie ist auch nicht durch die Charta Oecumenica von 1999 eingeholt worden. Diese ist durch allgemeine Ziele und durch allgemeine Selbstverpflichtungen bestimmt, ohne im Verhältnis der Kirchen zueinander irgendetwas zu ändern, geschweige denn selbst Kirchengemeinschaft zu begründen oder auch nur ernsthaft ins Auge zu fassen.

Ich werde das Thema in sechs Abschnitten behandeln:

- I Mission und Ökumene
- II Die Einheit des Leibes Christi und die vielen Kirchen
- III Die Leuenberger Konkordie – ihre Entstehung, ihre Motive, ihr Konzept
- IV Die ekklesiologischen Aspekte der Leuenberger Konkordie
- V Die rechtlichen Aspekte der Leuenberger Konkordie
- VI Zum guten Schluss. Typisch evangelisch!

I. Mission und Ökumene

Es geht nicht einfach um die Einheit der Kirchen, sondern es geht um die Einheit im Interesse eines gemeinsamen Zeugnisses oder auch um die gemeinsame Wahrnehmung des gemeinsamen Apostolats, eben so wie das Apostolikum Einheit, Apostolizität und Katholizität als die Kirchen verbindende *notae ecclesiae* beschreibt. Katholizität bedeutet im Zusammenhang unseres Themas: Europa ist *eine* Region unter anderen auf der Weltkarte. Es kommt darauf an, diesen globalen Horizont im Auge zu behalten. Das gilt auch für das Verständnis von Apostolizität: Sie ist immer Sendung der Kirche in die Welt als ganze. Europa ist für uns die Region, in der dieser Auftrag zu bewähren ist.

Die Anfänge der ökumenischen Bewegung in der Mission

Die ökumenische Bewegung war von Anfang an stark motiviert durch die Anerkennung einer gemeinsamen missionarischen Verantwortung der Kirchen. „Die Frage nach der sichtbaren Einheit der Christenheit ist auf dem Felde der Mission besonders brennend geworden, nachdem alle christlichen Denominationen am Anfang des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts

eine starke, äußerlich erfolgreiche missionarische Aktivität entfalten konnten. Sie begegneten einander auf dem Missionsfelde. Die Frage nach ihrer Einheit trat durch den von ihnen erhobenen Wahrheitsanspruch, der in ihrem Selbstverständnis gründete, mit vermehrtem Gewicht auf.² So wird die erste Weltmissionskonferenz von Edinburgh im Jahre 1910 zum entscheidenden Datum auch der ökumenischen Bewegung: Die missionarische Verpflichtung der Kirchen schließt die Notwendigkeit ein, die Einheit sichtbar darzustellen. Die „Erste Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung“ 1927 in Lausanne ging unmittelbar auf Anregungen zurück, die von der Konferenz in Edinburgh ausgegangen waren. Sie ging aber bewusst auch darüber hinaus, indem sie nicht so sehr die praktische Zusammenarbeit als vielmehr die gemeinsame Klärung von Lehrfragen im Blick hatte. Die „Konferenz für Glauben und Kirchenverfassung“ ist bis heute eine der entscheidenden Kräfte der ökumenischen Arbeit.

Der umfassende Auftrag der Mission

Mission meint immer den *umfassenden* Auftrag der Kirche. Sie unterliegt also grundsätzlich keiner geographischen oder ethnischen Beschränkung, sondern richtet sich an „die Völker“ in einem alle einschließenden Sinn. Neutestamentlich findet das seinen Niederschlag in der Auseinandersetzung zwischen Petrus und Paulus (Apg 11,1–14; 15; Gal 2,1–10.11–21), aber auch in einem Text wie Eph 2,11–22 und innerhalb der synoptischen Evangelien in dem höchst interessanten Text von der Kanaanäischen Frau (Mt 15,21–28/Mk 7,24–30), möglicherweise auch im Gleichnis vom barmherzigen Samaritaner (Lk 10,25–37): den beiden Religionsvertretern, Priester und Levit, die scheinbar achtlos an dem Verletzten vorübergehen, wird als Vorbild nicht ein israelitischer Laie gegenübergestellt, sondern ein Mann aus Samaria, also einer, der nicht eigentlich zu Israel, sondern zu einem Mischlingsvolk gehört, zu dem sich die Juden zur Zeit Jesu in einer besonderen Spannung befanden, nachdem Angehörige dieses Volkes zwischen 6 und 9 n. Chr. den Tempelplatz während eines Passahfestes um Mitternacht durch das Ausstreuen menschlicher Gebeine verunreinigt hatten.³ Der Geltungsanspruch der Verkündigung Jesu ist umfassend. Er schließt die verachteten Nachbarn des Volkes Israel ein. Alttestamentlich geht es um die „Vor-

2 Peter Meinhold, *Ökumenische Kirchenkunde*, Stuttgart 1962, S. 55f.

3 Joachim Jeremias, *Die Gleichnisse Jesu*, Göttingen⁴1956, S. 171.

stellung von dem eschatologischen Kommen der Völker, die in auffallender thematischer Geschlossenheit in der Prophetie weitergegeben wurde.⁴ Der Zug der Völker zur Stadt auf dem Berge prägt diesen Vorstellungskreis und findet seinen Niederschlag insbesondere bei Deuterijosaja und Tritijosaja, aber ebenso auch sonst an vielen anderen Stellen des corpus propheticum.⁵

Der bestimmte Auftrag der Mission

So umfassend der Auftrag der Mission ist, so hat er andererseits doch auch eine *ganz spezifische Bestimmtheit*, z. B.: Petrus zu den Juden, Paulus zu den Heiden (Gal 1,16). Eine spezifische Bestimmung enthält auch der Bericht in Apg 16, wo Paulus nachts in einer Vision einen Mann sieht, der sagt: „Komm herüber nach Mazedonien und hilf uns!“ (Apg 16,9). Kirchen- oder missionsgeschichtlich ist das der Auftrag, das Evangelium von Kleinasien nach Europa zu bringen, mit allen Folgen, die sich damit verbinden, also die besondere abendländische Missionsgeschichte und deren Fortsetzung später in den Kolonien, aber auch der Zerfall der Einheit der westlichen Kirche in eine Mehrzahl von Konfessionen und Kirchen, wodurch sich schon bald die Frage nach der Einheit in der Vielheit stellte. CA VII hat darauf die grundlegende Antwort gegeben, die bis heute das Einheitsverständnis der aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen prägt.

II. Die Einheit des Leibes Christi und die vielen Kirchen

Lehrfragen – das hat schon die erste Konferenz für „Glauben und Kirchenverfassung“ 1927 deutlich gemacht – lassen sich auf die Dauer nicht ausklammern, insbesondere da nicht, wo primär gar nicht eine missionarische Situation gegeben und wahrzunehmen ist, sondern wo vielmehr dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass Kirchen mit ganz bestimmten Traditionen und Ausprägungen nebeneinander existieren und es gerade tiefgreifende Auseinandersetzungen über die Lehre waren, die die unterschiedlichen Ausprägungen und Kirchenbildungen überhaupt erst hervorgerufen haben. Das klassische Beispiel dafür ist in der westlichen Kirche das Zeitalter der Reformation, das ja nicht nur eine Spaltung der römisch-katholischen Kirche

4 Gerhard von Rad, *Theologie des Alten Testaments*, Bd. II, München ²1961, S. 254.

5 Vgl. dazu Gerhard von Rad, a. a. O., S. 305 ff.

hervorbrachte, sondern ebenso auch zu Ausdifferenzierungen innerhalb des evangelischen Lagers führte, die alles andere als freundschaftlich waren, so die Unterscheidung zwischen Lutheranern und Calvinisten resp. Reformierten. Die erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Luther und den Schwärmern gehören in diesen Zusammenhang, wie auch das Entstehen einer mennonitischen Gemeinschaft und manches andere mehr, was dann wiederum auch zur Voraussetzung für Kirchenbildungen in Europa und Nordamerika im 18. und 19. Jahrhundert werden sollte. Gemeinsam war all diesen Entwicklungen: Die Unterscheidungen in der Lehre hatten prinzipiell kirchentrennende Bedeutung, d. h. Lehrdifferenzen, soweit sie nicht marginal waren, schlossen eine Gemeinschaft zwischen diesen Kirchen aus.

Hier bedarf es vor allem einer Verständigung über das Verständnis des Evangeliums, um *gemeinsam Kirche sein zu können*. Es ist das neutestamentliche Verständnis der Kirche als Leib Christi, das die Suche nach Gemeinschaft theologisch begründet und dann allerdings auch zu einem unausweichlichen Gebot gemacht hat. Ökumene heißt dann: Leben in der Einheit des Leibes Christi und *darin dann auch* Weitergabe des Evangeliums als Botschaft der Versöhnung (II Kor 5,20).

Das setzt voraus, dass anerkannt wird, dass die Vielzahl der verschiedenen Kirchen *prinzipiell* kein Verlust ist, sondern *die Weise, wie die Kirche Jesu Christi in der Geschichte existiert*: In einem Plural von Kirchentümern, die sich in mancherlei Hinsicht unterscheiden und deren jedes an der Kirche Jesu Christi partizipiert, solange es nicht sagt, es und es allein sei der Leib Christi. Partizipation am Leibe Christi setzt die Anerkennung der Kirche als Plural von Kirchentümern voraus, deren keines mit dem Leib Christi schlechthin identisch ist, die aber alle an diesem teilhaben. Es kommt nicht darauf an, die Unterschiede zu beseitigen, sondern deren trennende Bedeutung in Frage zu stellen, zu prüfen und nach Möglichkeit zu überwinden. Also: Kann z. B. auf die Dauer eine bestimmte Ausprägung des Predigtamtes als Grund für die Verweigerung von Kirchengemeinschaft akzeptiert werden? Welche Funktion hat in diesem Zusammenhang die bischöfliche Sukzession, deren gemeinsame Anerkennung z.B. Kirchengemeinschaft auf der Grundlage der Porvoorer Gemeinsamen Feststellung anglikanischer und lutherischer Kirchen ermöglicht und deren Nichtanerkennung Kirchengemeinschaft zwischen der Kirche von England und den evangelischen Landeskirchen in Deutschland auf der Grundlage der Meißener Gemeinsamen Feststellung von 1988 verhindert? Oder: Muss die Nichtanerkennung der Säuglings- bzw. Kindertaufe in den traditionellen reformatorischen Kirchen durch die Baptisten nicht eine bleibende Trennung dieser Kirchenfamilien zur Folge haben?

III. Die Leuenberger Konkordie – ihre Entstehung, ihre Motive, ihr Konzept

Der Ausgangspunkt der Leuenberger Konkordie

Die Leuenberger Konkordie geht von den Lehrunterschieden der beiden Haupttraditionen der Reformation, also der Lutheraner und Reformierten, und dazu der Unierten aus. Die Beschränkung auf diese beiden Stränge der kirchengeschichtlichen Entwicklung wurde ganz bewusst vorgenommen, weil diese sich gegenseitig mit Verwerfungen belegt haben und damit auch die Verweigerung von Kirchengemeinschaft begründen konnten. Klassische Unterscheidungslehren zwischen Lutheranern und Reformierten sind die Abendmahlslehre und die Lehre von der göttlichen Erwählung (Prädestination). Es gibt auch Fragen hinsichtlich der Christologie und des Amtsverständnisses.

Geschichte und Motive der Leuenberger Konkordie

Für die Darstellung der Geschichte, die zur Entstehung der Leuenberger Konkordie führte, verweise ich auf die umfängliche und sorgfältige Untersuchung von Elisabeth Schieffer „Von Schauenburg nach Leuenberg“⁶. Mir ist für das Verständnis und die ökumenische Bedeutung der Leuenberger Konkordie immer wichtig, dass sie sich in ihren Anfängen auf Impulse zurückführen lässt, die vom Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) bzw. von der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung ausgingen und die die Gespräche der Jahre 1955 bis 1960 prägten. Die Leuenberger Konkordie wurde schon von ihrem Konzept her als Beitrag zur Gesamtökumene verstanden, der freilich deshalb auf Europa zu beziehen war, weil hier die Reformation ihren Ausgang genommen hatte und darum eben hier die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen die Möglichkeiten von Kirchengemeinschaft ausloten mussten.

Eine zweite Gesprächsphase, die sog. Schauenburger Gespräche von 1964 bis 1967, war durch eine starke Beteiligung des Lutherischen und des Reformierten Weltbundes geprägt. Auch dieses war wiederum eine ökumenisch notwendige Entscheidung, weil in Lehrfragen keine Kirche ohne Beteiligung

6 Elisabeth Schieffer, *Von Schauenburg nach Leuenberg. Entstehung und Bedeutung der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. Konfessionskundliche und kontrovers theologische Studien*, Bd. XXXXVIII, Paderborn 1983.

der weltweiten Konfessionsfamilie für sich allein Entscheidungen treffen und Bindungen eingehen kann.

Zu einer dritten Gesprächsrunde luden schließlich die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung und die beiden Weltbünde gemeinsam ab 1969 auf den Leuenberg ein.

Aus diesen Gesprächen ergab sich die Möglichkeit, eine Konkordie zu erarbeiten, die schließlich von den Kirchen angenommen und durch die Kirchengemeinschaft zwischen den beteiligten Kirchen in Europa hergestellt werden sollte.⁷

Für den deutschen Bereich sind eine Reihe von Motiven zu benennen, die diese Entwicklung mit geprägt bzw. ein erhebliches Interesse an ihr begründet haben:

- Seit den Anfängen des 19. Jahrhunderts gab es in Deutschland die Zusammenführung reformatorischer Gemeinden unterschiedlichen Bekenntnisstandes in Kirchenunionen.
- Der Kirchenkampf in Deutschland hatte lutherische, reformierte und unierte Kirchen zu einem gemeinsamen Zeugnis zusammengeführt, das 1934 in der Barmer Theologischen Erklärung seinen herausragenden Ausdruck fand.
- Bereits 1947 wurde von der Zweiten Kirchenversammlung in Treysa ein „verbindliches theologisches Gespräch über die Lehre vom heiligen Abendmahl im Hinblick auf die kirchliche Gemeinschaft“ angeregt. Insgesamt fanden von 1947 bis 1957 sechs Gespräche statt, an deren Ende die Arnoldshainer Abendmahlsthesen verabschiedet wurden, die freilich noch keine Auswirkung auf die kirchliche Praxis hatten.
- 1968 bis 1970 wurden im Bereich der evangelischen Kirchen in Deutschland lutherisch-reformierte Gespräche geführt, deren Ergebnis „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ vom 4. Mai 1970 waren und die ihren Ausgang im Art. 7 des Augsburger Bekenntnisses nahmen.

Damit erweist sich die Leuenberger Konkordie nach ihrer langen Entstehungsgeschichte als das Ergebnis einer außerordentlich komplexen Entwicklung, und sie führt eine ganze Anzahl sehr unterschiedlicher, zum Teil auch unabhängig voneinander existierender Aspekte und Motive zu einem in sich

⁷ Vgl. hierzu: Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie), dreisprachige Ausgabe mit einer Einleitung (zweisprachig) von Friedrich-Otto Scharbau, im Auftrag des Exekutiv Ausschusses für die Leuenberger Lehrgespräche, hg. v. Wilhelm Hüffmeier, Frankfurt a. M. 1993, S. 3ff.

geschlossenen Ganzen zusammen. Es hängt sicher hiermit zusammen, dass sie innerhalb weniger Jahre von den meisten der zunächst angesprochenen Kirchen unterzeichnet wurde. Mit verantwortlich für diese schnelle Rezeption war aber sicher auch der Umstand, dass die Konkordie in all ihren Entstehungsphasen in für solche Vorhaben vorbildlicher Weise den zu beteiligten Kirchen zur Kenntnis gebracht wurde und deren Reaktionen in der weiteren Arbeit aufgenommen wurden. Inzwischen haben etwa 105 Kirchen in Europa und Südamerika ihre Zustimmungserklärung bei der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK in Genf hinterlegt. Seit der Vollversammlung in Wien 1993 und der Zustimmung der beteiligten Kirchen 1995 sind auch die methodistischen Kirchen in Europa an der Arbeit beteiligt, während zur Zeit Gespräche mit der baptistischen Gemeinschaft laufen, deren Ergebnis aber angesichts der tiefgreifenden Unterschiede im Taufverständnis gänzlich offen ist.

Die Grundstruktur der Leuenberger Konkordie

Die Grundstruktur der Leuenberger Konkordie ist die des Konzepts der „Einheit in versöhnter Verschiedenheit“, wie es etwa zeitgleich mit der Verabschiedung der Konkordie im Dezember 1974 von Vertretern der konfessionellen Weltbünde in einem Diskussionspapier über „Die ökumenische Rolle der konfessionellen Weltbünde in der einen ökumenischen Bewegung“ vorgestellt und vom Lutherischen Weltbund auf seiner 6. Vollversammlung 1977 in Daressalam favorisiert wurde. Dieses Konzept soll zum Ausdruck bringen, „dass die konfessionellen Ausprägungen christlichen Glaubens in ihrer Verschiedenheit einen bleibenden Wert besitzen, dass diese Verschiedenheiten aber, wenn sie gemeinsam auf die Mitte der Heilsbotschaft und des christlichen Glaubens bezogen sind und diese Mitte nicht in Frage stellen, ihren trennenden Charakter verlieren und miteinander versöhnt werden können zu einer verpflichteten ökumenischen Gemeinschaft, die in sich auch konfessionelle Gliederungen bewahrt.“⁸ Dahinter steht das Verständnis der Kirche und ihrer Einheit, wie es in CA VII zum Ausdruck gebracht wird. Darin wird die Kirche definiert als „Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente einsetzungsgemäß werden.“

8 Daressalam 1977, 6. Vollversammlung Lutherischer Weltbund, epd Dokumentation, hg. v. Hans-Wolfgang Heßler, Bd. 18, Frankfurt, o. J., S. 205.

Weil die Kirche so und nur so, d. h. durch Wort und Sakrament konstituiert ist, sind dieses auch die Constitutiva (*satis est*) kirchlicher Einheit: „... dass da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, dass allenthalben gleichförmige Zeremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden.“⁹

Über die Bedeutung des *satis est* wird gestritten: Ist es wirklich genug, sich auf die Predigt des Evangeliums und die einsetzungsgemäße Darreichung der Sakramente zu beschränken, sowohl was das Verständnis der Kirche wie auch was die Voraussetzungen kirchlicher Einheit betrifft? Enthält das Augsburgische Bekenntnis selbst nicht zusätzliche Kriterien, wenn es bereits vor der Definition der Kirche im 5. Artikel „Das Predigtamt“ beschreibt und ihm damit eine hervorragende Stellung zuweist? Oder – was für das Gespräch mit den Kirchen, die die bischöfliche Sukzession lehren, wichtig ist – hat nicht auch das Bischofsamt, wenn es gleichsam als krönender Abschluss im letzten Artikel des Augsburgischen Bekenntnisses beschrieben wird, eine Bedeutung, die es nicht nur dem *bene esse*, sondern im Grunde dem *esse* der Kirche zuordnet?¹⁰

Man muss solche Hinweise sehr ernst nehmen und ihnen nachgehen. Ich bin allerdings der Auffassung, dass CA V, also der Artikel vom Predigtamt, hinreichend deutlich macht, dass dieses in der Weise zum *esse* der Kirche gehört, als sie nicht darauf verzichten kann, Institutionen für die Predigt des Evangeliums zu schaffen. In diesem Sinne spricht auch CA VII davon, dass das Evangelium rein *gepredigt* wird. Es ist freilich zu beachten, dass CA V nicht eine bestimmte geschichtliche *Gestalt* des Predigtamtes meint, wenngleich es eine solche durchaus im Blick hat. Aber diese gehört immer zu den Variablen und darum gehört in diesem Sinne das Predigtamt zum *bene esse* der Kirche.

Was das Bischofsamt und CA XXVIII betrifft, so denke ich, dass auch hier zunächst wahrzunehmen ist, dass dieses Amt eine bestimmte Gestalt des Predigtamtes ist; es dient der Episkope, aber wiederum nicht als Selbstzweck, sondern ausschließlich um der reinen Predigt des Evangeliums willen. Im übrigen ist der eigentliche Zweck von CA XXVIII nicht die Konstituierung des Bischofsamtes in der Wittenberger Reformation, sondern es handelt sich um eine solenne Darlegung der Zwei-Reiche-Lehre in ihrer Anwendung auf

9 BSLK, S. 61.

10 Zur Stellung von CA XXVIII im Gesamtaufbau der CA vgl. auch Gunther Wenz, *Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*, Bd. 2, Berlin und New York 1998, S. 370f.

das Bischofsamt in seiner überkommenen Gestalt, d. h. mit seiner Zusammenfassung geistlicher und weltlicher Gewalt. Dieser Entartung gegenüber wird klargemacht, was das Bischofsamt allein sein kann und darum auch sein soll: ein Amt *sine vi, sed verbo*, d. h. es ist in seiner Wirksamkeit allein auf die Kraft des Wortes Gottes, das es zu bezeugen hat, angewiesen.¹¹

So gesehen halte ich CA VII nicht für ergänzungsbedürftig; vielmehr setzt dieser Artikel, indem er die Kirche definiert als die Versammlung der Gläubigen, in der das Evangelium rein gepredigt wird, eine wie auch immer geartete institutionelle Absicherung der kontinuierlichen und öffentlichen Evangeliumspredigt voraus, besser: schließt diese ein, so dass tatsächlich das in CA VII beschriebene Verständnis der Kirche und ihrer Einheit hinreichend, genug und nicht ergänzungsbedürftig ist.

Das „Gemeinsame Verständnis des Evangeliums“

Die Leuenberger Konkordie nimmt das so auf, dass sie allein das gemeinsame Verständnis des Evangeliums und das gemeinsame Verständnis dessen, was einsetzungsgemäße Darreichung der Sakramente ist, zur Voraussetzung kirchlicher Einheit, genauer von Kirchengemeinschaft macht und demgemäß behandelt. Zwar werden als weitere Themenbereiche auch die Christologie und die Prädestination genannt, weil es zu beiden gegenseitige Verwerfungen gegeben hat (Teil III). Aber in dem Teil, der „Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums“ behandelt (II), kommen diese Bereiche nicht vor. Vielmehr geht es der Leuenberger Konkordie darum, „das gemeinsame Verständnis des Evangeliums zu beschreiben, soweit es für die Begründung ihrer (d. h. der beteiligten Kirchen) Kirchengemeinschaft erforderlich ist.“¹²

Ich lasse es einmal offen, ob damit genau das beschrieben ist, was CA VII unter der reinen Predigt des Evangeliums versteht. Ich halte allerdings die Beschränkung auf das, was für die Begründung der Kirchengemeinschaft erforderlich ist, für angemessen und klug, weil nicht ein Totalkonsens, der jede der beteiligten Kirchen überfordern würde, zur Voraussetzung der Kirchengemeinschaft gemacht wird, sondern wirklich nur das, was eben diese Gemeinschaft ermöglicht. Und das heißt ganz im Sinne des Augsburger Bekenntnisses: „Das Evangelium als Rechtfertigungsbotschaft im Sinne der Botschaft von der freien Gnade Gottes.“¹³ Alles, was darüber hinausinge,

11 Vgl. hierzu auch Gunther Wenz, a. a. O.

12 Leuenberger Konkordie, Ziff. 6.

13 Leuenberger Konkordie, Ziff. 6 ff.

würde die Bedeutung der Rechtfertigungsbotschaft für das Selbstverständnis der Reformation in Frage stellen. Es würde aber ebenso auch das reformatorische Schriftverständnis mit seiner Lehre von der „Mitte der Schrift“ berühren wie schließlich auch die *particulae exclusivae* in ihrer differenzierenden Zuspitzung von Christologie und Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft. Schließlich ließe sich eines der wesentlichen Kennzeichen des Leuenberger Konzepts damit nicht aufrechterhalten, nämlich die bleibende Verpflichtung der beteiligten Kirchen auf ihre Bekenntnisse, die ja bei der Voraussetzung eines Totalkonsenses nicht einzulösen wäre.

Die bleibende Bedeutung der Bekenntnisse

Es ist ein bedeutender Mangel in der Interpretation der Leuenberger Konkordie, wenn jene Abschnitte, die die Kirchengemeinschaft mit der bleibenden Verpflichtung der beteiligten Kirchen auf ihre jeweiligen Bekenntnisse verbindet, mehr und mehr relativiert, zum Teil auch schlicht und sicher nicht aus Versehen, etwa beim Nachdruck des Konkordientextes, ausgelassen werden.¹⁴ Demgegenüber ist hervorzuheben: „Die Konkordie lässt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als neues Bekenntnis.“¹⁵ Es ist also keineswegs die Absicht der Leuenberger Konkordie gewesen, die reformatorischen Kirchen in Europa etwa zu einer Kirchenunion nach deutschem Muster zusammenzuführen, wie etwa Tuomo Mannermaa, das gemutmaßt und unterstellt hat.¹⁶ Als Lutheraner in Deutschland haben wir Mannermaa stets widersprochen, ebenso wie wir allen widersprochen haben, die aus dem Leuenberger Konzept mehr machen wollten, als dieses selbst beschreibt, nämlich Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen *unter Aufrechterhaltung ihrer konfessionellen und konstitutionellen Identität und Autonomie*. Es ist ein falscher Gebrauch der Leuenberger Konkordie, wenn sie benutzt wird, um die identitätsstiftende Bedeutung der Bekenntnisse zu relativieren bzw. zu bagatellisieren, wenn sie benutzt wird, um die Zusammenführung bekenntnisverschiedener Kirchen zu institutioneller Einheit theologisch zu begründen oder wenn sie benutzt wird, um damit etwa die Existenz der konfessio-

14 So z. B. im Evangelischen Gesangbuch.

15 Leuenberger Konkordie, Ziff. 37.

16 Tuomo Mannermaa, *Von Preußen nach Leuenberg. Hintergrund und Entwicklung der theologischen Methode der Leuenberger Konkordie. Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums*. Neue Folge, Bd. 1, Hamburg 1981.

nellen Weltbünde in Frage zu stellen. Man kann dieses alles wollen, aber man muss dafür eigene Begründungen finden, ohne die Leuenberger Konkordie damit zu befrachten. Diese verfolgt ein anderes Ziel, und das darf durch solche Überfrachtung nicht verunklart werden.

IV. Die ekklesiologischen Aspekte der Leuenberger Konkordie

Die Unterscheidung zwischen dem Grund der Kirche und ihrer Gestalt

Ziel der Leuenberger Konkordie ist die Ermöglichung von Kirchengemeinschaft zwischen bekenntnisverschiedenen Kirchen. Dieses Ziel setzt die Unterscheidung zwischen dem Evangelium als dem Grund der Kirche einerseits und ihrer historischen Gestalt andererseits voraus. Der Grund der Kirche ist unveränderbar *einer*, die Gestalt der Kirche ist zwar nicht beliebig, unterliegt aber geschichtlichen Veränderungen. Die Einheit der Kirche ist bezogen auf die Einheit ihres Grundes und ist darum vorgegeben. Geschichtliche Veränderungen und Entwicklungen hinsichtlich der Gestalt der Kirche dürfen darum nicht zur Voraussetzung ihrer Einheit gemacht werden.¹⁷ Die Feststellung der Übereinstimmung in Lehrfragen ist als solche nicht Grund der Einheit, sie dient aber der Verständigung über deren Grund als Gabe Gottes an die Kirche.¹⁸ Wenn die Leuenberger Konkordie davon spricht, dass die beteiligten Kirchen einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft „gewähren“, so wird mit dieser Formulierung zum Ausdruck gebracht, dass *sie sich etwas ihnen bereits Vorgegebenes gewähren*: „Das Vorgegebene ist das Heilshandeln Gottes für uns Menschen, die Botschaft der Rechtfertigung“.

17 Vgl. zum Ganzen, Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit. Im Auftrag des Exekutiv Ausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft, hg. v. Wilhelm Hüffmeier, Leuenberger Texte Heft 1, Frankfurt a. M. 1995, S. 21 ff.

18 Vgl. dazu „Beschlussvorschlag für eine Antwort der Mitgliedskirchen des DNK/LWB“ betr. Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre: „Die Einheit der Kirche hat also ihren Grund im Evangelium von der Heilstat Gottes in Jesus Christus, das in der Kraft des Heiligen Geistes – wo und wann es Gott gefällt – den Glauben und damit die Gemeinschaft der Glaubenden und die darin allem menschlichen Handeln vorgegebene Einheit der Kirche schafft... Die Einigung in Lehrfragen stellt als solche die Kirchengemeinschaft noch nicht her. Die kirchliche Lehre ist jedoch ein unverzichtbares Mittel, Kirchengemeinschaft theologisch zu begründen, förmlich zu erklären und institutionell zu praktizieren.“ (Lutherische Monatshefte, 36. Jg. Oktober 1997, S. 59)

tigung aus Gnade allein. In ihr sind das Wesen der Kirche, ihre Einheit und auch die Gestalt dieser Einheit ein für allemal vorgegeben. Die kirchliche Aktivität, die zum Wesen der Kirchengemeinschaft gehört, besteht – analog zum individuellen Rechtfertigungsgeschehen selbst – im Empfangen.¹⁹

Wo immer in dieser Weise Übereinstimmung über den Grund der Kirche als alleiniger Voraussetzung ihrer Einheit gefunden wurde, ist Erklärung und Gewährung von Kirchengemeinschaft nicht nur möglich, sondern notwendig. Sie allein für möglich zu halten, würde bedeuten, dass weitere Voraussetzungen zu klären wären, was aber gerade auszuschließen ist. Erklärung und Gewährung der Kirchengemeinschaft ist *notwendige* Folge der Anerkennung des nicht verfügbaren Grundes der Kirche und ihrer Einheit, anders ausgedrückt: Sie ist Vollzug der vorgegebenen Einheit des Leibes Christi. Verweigerung von Kirchengemeinschaft ist Missachtung eben dieser vorgegebenen Einheit und Verletzung des Leibes Christi.²⁰

Der Inhalt der Kirchengemeinschaft nach der Leuenberger Konkordie

Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie ist Darstellung der Einheit der Kirche. Sie findet ihren Ausdruck in der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Sie schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.²¹

Das ist „volle sichtbare Kirchengemeinschaft“ im Sinne der neueren ökumenischen Diskussion, insbesondere mit der anglikanischen Kirchenfamilie. Ob das wirklich so ist, wird von manchen hinterfragt. Sie sehen in der Gemeinschaft auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie eher eine Minimalform, weil sie die Frage des Amtes unbeantwortet zu lassen scheint. Ich halte das für falsch, und zwar unter einem doppelten Gesichtspunkt:

- Ich habe bereits oben dargelegt, dass man das Amt nicht zu einer selbständigen und zusätzlichen Voraussetzung für die Erklärung von Kirchengemeinschaft machen kann;
- Die Leuenberger Konkordie schließt in ihre Definition von Kirchengemeinschaft ausdrücklich die gegenseitige Anerkennung der Ordination und damit die Ämter der Kirche als gegenseitig austauschbar ein.

19 Die Kirche Jesu Christi (wie Anm. 17), a. a. O. S. 56.

20 Vgl. hierzu auch I Kor 3,1–17.

21 Leuenberger Konkordie, Ziff. 33.

Die sogenannte „Austauschbarkeit der Ämter“ (*interchangeability of ministries*) ist fester Bestandteil der Dialoge, insbesondere mit der anglikanischen Kirchenfamilie, spielt aber der Sache nach eine noch sehr viel gewichtigere Rolle im Dialog mit der römisch-katholischen Kirche. Darunter ist die volle gegenseitige Anerkennung der Ämter und ihrer Struktur zu verstehen, was z. B. hinsichtlich der anglikanischen Kirche das dreigliedrige Amt (*Bischof, Priester, Diakon*) bedeutet und hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche außerdem die Anerkennung des Weihepriestertums. Grundlegend für diesen Teil der Diskussion ist die Beschreibung des Bischofsamts, dem die anderen Ämter und Dienste zugeordnet sind; es ist das grundlegende Amt der Kirche und sichert deren Apostolizität.

Die von der Reformation geprägten Kirchen, insbesondere die der Wittenberger Reformation, kennen allein das „Predigtamt“, dem alle Ämter und Dienste der Kirche zugeordnet sind. Darum bedarf es zwischen ihnen nach der Feststellung des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums keiner zusätzlichen weiteren Klärungen über das Amt der Kirche. Wenn, wie es die Meißener Erklärung von 1988 sagt, sich die beteiligten Kirchen gegenseitig als Kirchen anerkennen, „die zu der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche Jesu Christi gehören und an der apostolischen Sendung des ganzen Volkes wahrhaft teilhaben“; und wenn sie anerkennen, dass in den beteiligten Kirchen „das Wort Gottes authentisch gepredigt und die Sakramente der Taufe und des Herrenmahls recht verwaltet werden“; und wenn sogar gesagt werden kann, dass „unsere ordinierten Ämter gegenseitig als von Gott gegeben und als Werkzeuge seiner Gnade“ anzuerkennen sind,²² dann ist es für mich schlechthin unausweichlich, die gegenseitige Anerkennung der Ordination und der an sie gebundenen Ämter auszusprechen: Eben weil diese Ämter Gestalten des Predigtamtes sind, das keine selbständige Funktion hat, sondern allein der Predigt des Evangeliums in Wort und Sakrament verpflichtet ist. Darum ist es konsequent, dass die Leuenberger Konkordie die Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Anerkennung der Ordination verbindet. Alles andere wäre defizitär und würde hinter dem Begriff der Kirchengemeinschaft, wie ihn die Leuenberger Konkordie versteht, zurückbleiben.

Ebenso ist auch die Interzelebration integraler Bestandteil der Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie. Diese unterscheidet sich

22 Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit. Eine gemeinsame Feststellung. 18. März 1988. Meißen, hg. v. Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik – Sekretariat – und von der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kirchenamt – Berlin und Hannover 1988, Ziff. 17. A (1)–(3).

fundamental von der eucharistischen Gastbereitschaft, wie sie etwa von der Meißener Erklärung in Gang gesetzt oder seinerzeit auch zwischen den Gliedkirchen der EKD und der altkatholischen Kirche in Deutschland vereinbart wurde.²³

Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie ist volle sichtbare Kirchengemeinschaft und ist als solche gegen alle anderslautenden Definitionen zu vertreten.

V. Kirchenrechtliche Implikationen

Es ist die Stärke der Leuenberger Konkordie, dass sie sich auf die Erklärung der Kirchengemeinschaft im Sinne der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und damit auf die Gemeinschaft in Wort und Sakrament beschränkt. Kirchenrechtliche Implikationen treten demgegenüber deutlich zurück. Sie konzentrieren sich in dem Abschnitt über die organisatorischen Folgerungen,²⁴ wo gesagt wird, dass kirchenrechtliche Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen zu klären und durch die Konkordie nicht vorweggenommen sind. Es wird allerdings vorausgesetzt, dass die Konkordie bei diesen Regelungen Berücksichtigung findet. Weiter wird ausgeführt, dass die gegenseitige Anerkennung der Ordination die in den einzelnen Kirchen geltenden Bestimmungen für die Anstellung im Pfarramt sowie die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und die Ordnungen des Gemeindelebens nicht beeinträchtigen. Organisatorische Zusammenschlüsse beteiligter Kirchen sind möglich, werden aber nicht nahegelegt. Wenn es zu solchen Zusammenschlüssen kommt, sind eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen, die im Einzelnen aufgeführt werden.

Im Laufe der Jahre ist über diese wenigen Bemerkungen der Konkordie selbst hinaus ein gewisses institutionelles Gerüst gewachsen, das durch die jeweiligen Vollversammlungen bestätigt bzw. auch ergänzt wurde. Das ergibt sich im wesentlichen aus dem Abschnitt über die „Verwirklichung der Kirchengemeinschaft“²⁵ mit der Verpflichtung zur Weiterarbeit, die natür-

23 Vereinbarung mit der Altkatholischen Kirche über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie. Vom 29. März 1985. In: Martin Lindow, Recht und Verlautbarungen der VELKD, 1989ff, Nr. 772-1.

24 Leuenberger Konkordie, Ziff. 42–45.

25 Leuenberger Konkordie, Ziff. 35 ff.

lich in irgendeiner Weise organisiert werden muss. Das geschah zunächst durch den Fortsetzungsausschuss, der seit der Vollversammlung in Strassburg 1987 Exekutivausschuss heißt. Die Vollversammlungen finden im Abstand von jeweils sechs bis sieben Jahren statt. Zwischen den Vollversammlungen gibt es themenbezogene Projektgruppen. Der Exekutivausschuss hält die Verbindung zu den beteiligten Kirchen und bemüht sich um ein gemeinsames Vorgehen der Kirchen in Fragen von Zeugnis und Dienst. Der Exekutivausschuss wird durch einen geschäftsführenden Präsidenten repräsentiert. Verschiedentlich diskutiert wurde in der Vergangenheit die Frage der Bildung einer Synode und insgesamt der Nutzung der Leuenberger Gemeinschaft für die Selbstdarstellung der Kirchen im Rahmen der europäischen Gemeinschaft und für die Wahrnehmung ihrer Interessen. Es geht um die oft geforderte *eine evangelische Stimme in Europa*. In der Tat wäre die KEK dafür nicht geeignet, weil zu ihr auch die orthodoxen Kirche und die römisch-katholische Kirche gehören. Auch hinsichtlich der anglikanischen Kirchen ist eher davon auszugehen, dass diese sich nicht einfach den evangelischen Kirchen zurechnen würden.

Andererseits legt es sich nicht nahe, eine neue Handlungsebene der evangelischen Kirchen in Europa einzurichten. Insofern könnte es vernünftig sein, diese Aufgabe bei der Leuenberger Kirchengemeinschaft anzusiedeln. Das würde freilich eine Änderung des Mandats der Gemeinschaft zur Voraussetzung haben, die jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen ist. Jedenfalls würde der Text der Konkordie ihr nicht im Wege stehen.²⁶ Es ist allerdings auch klar, dass das Sekretariat in seiner jetzigen Ausstattung solche erweiterten Aufgaben nicht wahrnehmen könnte; vielmehr bedürfte es einer personellen und finanziellen Verstärkung, die von den beteiligten Kirchen aufzubringen wäre.

Ob es freilich reformatorischem Verständnis entspräche, damit den Wunsch nach der *einen evangelischen Stimme in Europa* zu verbinden, wäre ebenso zu prüfen wie die Frage danach, wie der Abstimmungsprozess auszusehen hätte, der diese hervorbringen sollte. Keinesfalls dürfte auf der Strecke bleiben, dass die Reformation selbst Teil eines umfassenden Differenzierungsprozesses ist, der die mittelalterliche Homogenität beendet und die Neuzeit eingeleitet hat. Die reformatorischen Kirchen dürfen also nicht den Schatten der Vergangenheit nachlaufen und einem im Grunde römisch-

26 Zu den rechtlichen Implikationen vgl. insgesamt Erhard Stiller, Rezeption als Rechtsvorgang, ZEvKR 37, 1992, S. 350 ff, sowie Friedrich-Otto Scharbau, Leuenberg. Theologische und kirchenrechtliche Folgerungen. ZEvKR 40, 1995, S. 320 ff.

katholischen Einheitsverständnis huldigen. Die Verschiedenheit und Autonomie der beteiligten Kirchen müsste bei aller Notwendigkeit des gemeinsamen Zeugnisses erhalten bleiben.

Mir ist es wichtig, im folgenden noch einmal einige kirchenrechtliche Aspekte hervorzuheben, die in der Vergangenheit noch nicht ausführlich diskutiert wurden, durch den Gang der Entwicklung aber von erheblicher Bedeutung geworden sind:

Die bleibende Bedeutung der Bekenntnisse

Die Leuenberger Konkordie formuliert in Ziff. 30: „Mit der Zustimmung zu der Konkordie erklären die Kirchen in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditionen: ...“ Und in Ziff. 37 wird gesagt: „Die Konkordie lässt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen.“ Diese Aussagen sind angesichts der laufenden Diskussion über die Bedeutung der Bekenntnisse von erheblicher kirchenrechtlicher Relevanz. Alle Gliedkirchen der EKD und die meisten der an der Leuenberger Gemeinschaft beteiligten Kirchen definieren sich über das Bekenntnis. Dieses gehört wesentlich zur Identität dieser Kirchen dazu, und *es ist die so definierte Identität, die im wesentlichen die Partizipation an dieser Gemeinschaft ermöglicht*. Die bleibende Bedeutung der Bekenntnisse, wie die Leuenberger Konkordie sie definiert, ist nicht ein Zugeständnis an die beteiligten Kirchen. Sie ist vielmehr Anerkennung der Lehrautonomie und Verzicht auf ein Einheitsverständnis, das die volle Übereinstimmung in allen Lehrfragen zur Voraussetzung machen würde. Die Anerkennung der bleibenden Bedeutung der Bekenntnisse der beteiligten Kirchen durch die Leuenberger Konkordie trägt dem Umstand Rechnung, dass *die Bekenntnisse zur Rechtsgestalt der Kirchen gehören* und innerhalb dieser Rechtsgestalt besonderen Rechtsschutz genießen. Die Leuenberger Konkordie greift in diese Zusammenhänge nicht ein. Vielmehr führt sie in Ziff. 45 aus: „Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen.“ Zugespißt formuliert: Die Rechtsbindung der beteiligten Kirchen an ihre Bekenntnisse wird durch die Konkordie nicht berührt, sondern bestätigt.

Die Rezeption von Lehrgesprächsergebnissen

Bereits die Straßburger Vollversammlung 1987 hat ein Verfahren für die Rezeption von Lehrgesprächsergebnissen, die aus den Projekt- bzw. Arbeitsgruppen der Leuenberger Kirchengemeinschaft hervorgehen, beschlossen. Dieses Verfahren ist inzwischen sowohl für die Arbeitsergebnisse, die 1994 in Wien wie auch für jene, die 2001 in Belfast vorgelegt wurden, angewendet worden und kann somit als von den beteiligten Kirchen akzeptiert angesehen werden. Im Rahmen dieses Verfahrens zustande gekommene und festgestellte Lehrgesprächsergebnisse haben demnach für das gemeinsame Zeugnis der beteiligten Kirchen ein erhebliches Gewicht. Wenn auch ausdrücklich festgestellt wird, dass in dem Fall, dass Kirchen einem Text nicht zustimmen, dadurch ihre Zustimmung zu der erklärten Kirchengemeinschaft nicht in Frage gestellt wird, so ist andererseits doch festzuhalten, dass von der Gemeinschaft rezipierte Lehrgesprächsergebnisse von den Kirchen zu berücksichtigen sind: Das gilt etwa für den Bereich einer kirchlichen Lebensordnung, die die Lehrgesprächsergebnisse zu Taufe und Abendmahl aufzunehmen hätte; das gilt ebenso für bilaterale Dialoge mit anderen Kirchen, die das Lehrergebnis zur Ekklesiologie aufzunehmen hätte.

Das kirchliche Mitgliedschaftsrecht

Ich will schließlich auf einen dritten Zusammenhang eingehen, der das kirchliche Mitgliedschaftsrecht betrifft. Ich beziehe mich hierzu auf meine diesbezüglichen Ausführungen in der Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht²⁷ und nehme den Fall eines valdensischen Christen aus Italien, der in Hamburg zuzieht. Sowohl seine Herkunftskirche wie auch die Nordelbische Zuzugskirche haben der Leuenberger Konkordie zugestimmt. Es besteht also Kirchengemeinschaft. Daraus ergibt sich, dass es kein kirchliches und theologisches Hindernis für den valdensischen Christen gibt, in Hamburg am gottesdienstlichen Leben einer nordelbischen Kirchengemeinde teilzunehmen. Dazu muss er nicht formal Mitglied einer bestimmten Kirchengemeinde werden. Ebenso kann er auf Grund der kirchlichen Lebensordnung und kirchengesetzlicher Regelungen Amtshandlungen in Anspruch nehmen und das Patenamts übernehmen, wenn er seine Zugehörigkeit zu einer valdensischen Gemeinde nachweist. Ein rechtlicher Klärungsbedarf ergibt sich für die Bereiche des aktiven und passiven Wahlrechts, der Beitrags- bzw.

27 Siehe Anm. 26.

Kirchensteuerzahlung und der Anerkennung des bisherigen Bekenntnisstandes des zuziehenden Gemeindeglieds. Ich will mich hier auf folgende wesentliche Aspekte beschränken:

1. Es würde nicht dem Geist und dem Buchstaben der Leuenberger Konkordie entsprechen, die anstehenden Fragen im Sinne der sogenannten „Möbelwagenkonversion“ nach dem Mitgliedschaftsrecht der EKD zu regeln. Es würde also nicht aus einem valdensischen Christen ein lutherischer Christ werden.
2. Andererseits wird aber zunehmend davon ausgegangen, dass solche zuziehenden Christen einer Beitragspflicht unterliegen, sofern sie nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche oder Kirchengemeinde und eine dort bestehende Beitragspflicht nachweisen. Die bayerische Landeskirche hat das ausdrücklich für Angehörige aus einer Signatarkirche der Leuenberger Konkordie so festgestellt.
3. Ein aktives und passives Wahlrecht sollte ermöglicht werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts im Einzelfall gegeben sind.

Die Konkordie sagt in Ziff. 35: „Die Kirchengemeinschaft verwirklicht sich im Leben der Kirchen und Gemeinden.“ Dieser Satz ist im Einzelnen umzusetzen.

VI. Zum guten Schluss: Typisch evangelisch!

Inwieweit und wieso ist die Leuenberger Konkordie ein typisch evangelisches Konzept? Die 1994 von der Vollversammlung in Wien verabschiedete Ekklesiologiestudie „Die Kirche Jesu Christi“ charakterisiert die Leuenberger Konkordie und das daraus sich ergebende Einheitsmodell so:

- Wo immer eine Kirche oder kirchliche Gemeinschaft die Kennzeichen der wahren Kirche aufweist, ist sie als Teil der Einen Heiligen Katholischen und Apostolischen Kirche anzuerkennen. Solche Anerkennung muss unter Umständen auch einseitig ausgesprochen werden.
- Wo diese Kennzeichen angetroffen werden, ist auch eine lehrmäßige Verständigung über das gemeinsame Evangelium zu gewinnen.
- Wenn diese Verständigung erreicht ist, muss Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie erklärt werden.

- Wo trotz solcher Verständigung die Erklärung von Kirchengemeinschaft ausbleibt, ist die Trennung nicht mehr zu rechtfertigen.²⁸

Typisch evangelisch ist dieses Konzept deshalb, weil es konsequent an dem Evangelium als dem alleinigen Grund der Kirche und darum auch dem alleinigen Grund kirchlicher Einheit festhält. Alles andere gehört in den Bereich der geschichtlichen Gestalt der einzelnen Kirchen und darf darum nicht zur Voraussetzung von Kirchengemeinschaft gemacht werden. Indem die Konkordie in diesem Sinne typisch evangelisch ist, erweist sie sich zugleich als wahrhaft katholisch und apostolisch. Sie ist ein Dokument der europäischen Kirchen, das aber grundsätzlich auch in andere Weltregionen übertragbar ist.²⁹ Wie sich die Leuenberger Konkordie denn auch von Anfang an als Beitrag zur „ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen“ verstand.³⁰ „Sie ist nicht ein ökumenischer Alleingang der an ihr beteiligten Kirchen Europas. Sie möchte der gesamten Ökumene auch über die europäischen Grenzen hinaus dienen.“³¹ In diesem Sinne hat sie sich zuletzt in dem Dialog zwischen der VELKD und der römisch-katholischen Kirche in Deutschland bewährt, wenn es in der Studie der Bilateralen Arbeitsgruppe, die im September 2000 vorgelegt wurde, heißt: „Eine gesamt-kirchliche Einheit würde die gegenseitige Anerkennung als Kirchen, die Übereinstimmung im Verständnis des apostolischen Glaubens, die Gemeinschaft in den Sakramenten und die gegenseitige Anerkennung der Ämter, denen Wort und Sakramente anvertraut sind, einschließen. Sie ist auf die Beteiligung aller Kirchen der weltweiten Christenheit ausgerichtet.“³² Darin erweist sich dieses wegen seiner Ausführungen zum Petrusdienst heftig kritisierte Papier letztlich doch als durch und durch evangelisch, dass es einen Petrusdienst als Dienst an der Einheit der Kirche *nur im Zusammenhang von Kirchengemeinschaft für diskutabel* hält, die sich an den Kriterien *evangelischer* Ökumene orientiert und sich vom römisch-katholischen Einheitsver-

28 Die Kirche Jesu Christi (wie Anm. 17), a. a. O. S. 62.

29 1997 haben die Evangelisch-Lutherische Kirche in Amerika, die Presbyterianische Kirche in Amerika, die Reformierte Kirche in Amerika und die United Church of Christ auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie die Formula of Agreement vorgelegt.

30 Leuenberger Konkordie, Ziff. 46.

31 Die Kirche Jesu Christi (wie Anm. 17), a. a. O., S. 60.

32 Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands: *Communio Sanctorum. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen*, Paderborn und Frankfurt a. M. 2000, Ziff. 199.

ständnis verabschiedet. Es gehört zur Wirkungsgeschichte der Leuenberger Konkordie in die weltweite Ökumene hinein, dass solche Sätze möglich und dass sie als gemeinsame Sätze von Vertretern beider Kirchen möglich sind.